

RECHTSINFO 30/22

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 21.06.2022

Arbeitshilfe: Umsatzsteuerliche Behandlung der Konzessionsvergabe

Spätestens ab dem 01.01.2023 müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) – auch Kommunen – den neuen § 2b UStG zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommunen, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden dann umsatzsteuerpflichtig. Auch die Einräumung von Konzessionen muss vor diesem Hintergrund neu beurteilt werden. In dem Zusammenhang ergeben sich sowohl für die Kommunen als auch für die Konzessionsnehmer eine Reihe von Anwendungsfragen. Der VKU hat hierzu eine neue Arbeitshilfe erarbeitet, mit der die wichtigsten Fragen beantwortet werden.

Hintergrund

Bisher können Kommunen noch die alte Regelung des § 2 Abs. 3 UStG aF anwenden und unterliegen somit im Wesentlichen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art i.S.d. § 4 KStG der Umsatzbesteuerung. Daher ist die Einräumung einer Konzession bislang weder ertrag- noch umsatzsteuerlich relevant.

Einem BMF-Schreiben vom 05.08.2020 zufolge handelt es sich jedoch im Anwendungsbereich des § 2b UStG um eine umsatzsteuerbare Tätigkeit. Folge ist eine zwingende Neubewertung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Einräumung von Konzessionen, die zu diversen Anwendungsfragen führt.

Steuerbefreiung

Von hoher Bedeutung ist etwa die Frage, ob die Einräumung einer Konzession nach § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Der Bundesfinanzhof hatte dies in einer Entscheidung aus dem Jahre 2010 bejaht, die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil

jedoch nicht an. Stattdessen enthält das o.g. BMF-Schreiben zu diesem Punkt Ausführungen, die in der Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben.

Vertragsanpassung

Aus Sicht des VKU sind die Grundsätze für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG, wie sie in dem BMF-Schreiben vorgesehen sind, in aller Regel bei Konzessionsverträgen nicht erfüllt. Zur Vermeidung von steuerlichen Risiken sollten Konzessionsverträge, soweit dies nicht bereits der Fall ist, bis Ende des Jahres angepasst werden. Dies sollte in der Weise erfolgen, dass im Rahmen der Vereinbarungen zur Konzessionsabgabe eine Umsatzsteuerklausel aufgenommen wird.

Rechnungstellung

Um den Vorsteuerabzug des Konzessionsnehmers zu ermöglichen, muss für die Abrechnung der Konzessionsabgabe künftig eine Rechnung/Gutschrift erstellt werden, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht.

Gemeinderabatt

Aus Sicht der Finanzverwaltung stellt auch der Gemeinderabatt eine Gegenleistung des Konzessionsnehmers für die Einräumung der Konzession dar. Dies muss künftig im Rahmen der Abrechnung des Gemeinderabatts berücksichtigt werden.

Arbeitshilfe des VKU

Diese und viele weitere Anwendungsfragen, mit denen sich Kommunen und Konzessionsnehmer befassen müssen, werden in der neuen Arbeitshilfe (**Anlage**) ausführlich beleuchtet.

VKU-Ansprechpartner

Andreas Meyer | Bereichsleiter Finanzen und Steuern | 030.58580-138 | meyer@vku.de

Dr. Andreas Zuber | Geschäftsführer Abteilung Recht, Finanzen und Steuern | 030.58580-130 | zuber@vku.de